

§ 23 HmbLVO

Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO)

Landesrecht Hamburg

Titel: Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO)

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: HmbLVO

Gliederungs-Nr.: 2030-1-1

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 23 HmbLVO – Einstellung in den Vorbereitungsdienst ⁽¹⁾

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist. Als gleichwertig kann auch ein Bildungsstand anerkannt werden, der auf geeigneter Bildungsgrundlage durch eine besondere berufliche Ausbildung oder Weiterbildung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden ist.

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 1. Januar 2010 durch § 20 der Verordnung vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511). Zur weiteren Anwendung s. § 19 der Verordnung vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511).